Stadt **CHEMNITZ**

Datum	03.04.2007
Nr. ¹⁾ :	5157/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 Name, Vorname

Frage:**KdU und Klimaschutz**

Gemäß Klimaschutzbericht 2005 erreicht Chemnitz die selbst gesetzten CO₂-Reduzierungsziele nicht. Um die Steuerungsmöglichkeiten der Verwaltung effektiv zu nutzen, sollte der Aspekt der CO₂ - Reduzierung in geeigneter und zulässiger Form Eingang in die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie (KdU-Richtlinie) finden, welche in diesem Jahr überarbeitet wird. Im Sozialausschuss vom 01.03.2007 regte ich bereits eine Prüfung an, ob eine größere Flexibilität im Verhältnis von Wohnungsgröße, Miet- und Betriebskosten zu Gunsten von Wohnraum in energetisch sanierte Gebäuden in der KdU-Richtlinie erreicht werden kann. Darüber hinaus habe ich folgende Fragen:

1) Über die bisherige Überprüfung der KdU-Richtlinie wurde mit Vorlage I-43/2006 informiert. Darin enthalten ist u.a. ein Übersicht über die Häufigkeiten der Betriebskosten pro Quadratmeter. Lässt der vorliegende Datenbestand auch eine Detaillierung zur Häufigkeit der Höhe der übernommenen Heizkosten pro Quadratmeter Wohnfläche sowie zur Häufigkeit der verschiedenen Heizmedien in den Wohnungen der Leistungsempfänger zu?

Wenn ja: Bitte in Tabellenform unter Beachtung des Datenschutzes nutzerspezifisch zugeordnet darstellen.

Wenn nein: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Datenlage bzgl. der Heizkosten – und medien bei ALG II- und Sozialhilfeempfängern zu verbessern?

2) Mehr als 75% des Energieverbrauchs privater Haushalte wird zur Erzeugung von Raumwärme benötigt. Folglich liegen darin auch die größten Einsparpotenziale. Die bestehende Kostenübernahmepraxis in der KdU-Richtlinie bietet jedoch kaum Anreize für energieeffizientes Verhalten.

Wie beurteilt die Verwaltung die Integration von Anreizsystemen (z.B. Bonusregelung) für ALG II- und Sozialhilfeempfänger zum sparsamen Umgang mit Heizenergie in die KdU-Richtlinie?

[Handwritten Signature]
 Unterschrift

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie
Gesundheit, Kultur, Sport
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärwesen



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Stadtrat
Herrn Volkmars Zschocke

c/o Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude	Markt 1 09111 Chemnitz
Datum	3. Mai 2007
Unser(e) Zeichen/Az	50.30.01/bö.
Durchwahl	0371 488-5549
Auskunft erteilt	Frau Böttcher
Zimmer	Sozialamt
Datum & Zeichen	3. April 2007
Ihres Schreibens	s/57/2007
E-Mail	

Stadtratsanfrage Nr. s/57/2007

Sehr geehrter Herr Zschocke,

der Beantwortung Ihrer Fragen möchte ich gern einige grundsätzliche Ausführungen voranstellen.

Bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII handelt es sich um Sozialleistungen, die auf der Grundlage individueller Notlagen ausschließlich Leistungsansprüche Hilfebedürftiger normieren (Grundsatz der Bedarfsdeckung). Der Gesetzgeber verfolgt damit den Zweck, das nach hiesigem Verständnis geltende Existenzminimum für Personen ohne bzw. mit nur geringem Einkommen sicherzustellen und künftig eine von Sozialleistungen unabhängige Lebensführung zu ermöglichen. Weitergehende Gesichtspunkte sind nicht Gegenstand dieses Regelungsbereiches und daran anknüpfender verwaltungsinterner Vorschriften sowie der Rechtsprechung.

Zur Umsetzung dieser Gesetzeszwecke wird u. a. geregelt, dass sich das soziokulturelle Existenzminimum an den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbraucherausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen orientieren muss (§ 28 Abs. 3 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung). Gleiches gilt insoweit auch für die Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizungskosten. Danach sind

„Angemessen ... solche Unterkunfts-kosten, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls, ... den marktüblichen Kosten vergleichbarer Wohnungen entsprechen, die dem unteren Bereich der Wohnungen am Wohnort des Hilfebedürftigen zuzuordnen sind, d. h. denjenigen Wohnungen, die nach den örtlichen Gegebenheiten den Lebensgewohnheiten unterer Einkommensgruppen entsprechen und als solche hinreichend verfügbar sind.“ (vgl. Sächsisches Landessozialgericht, 3. Senat, Beschluss vom 24.10.2006)

Damit werden dem in Rede stehenden Personenkreis ohnehin nur deutlich geringere Energieverbrauchs- bzw. Heizungskosten zugestanden als gemeinhin üblich, und es ist bereits dadurch von einem deutlich geringeren individuellen Verbrauch von Energieressourcen auszugehen.

1. Über die bisherige Überprüfung der KdU-Richtlinie wurde mit Vorlage I-43/2006 informiert. Darin enthalten ist u. a. eine Übersicht über die Häufigkeiten der Betriebskosten pro Quadratmeter. Lässt der vorliegende Datenbestand auch eine Detaillierung zur Häufigkeit der Höhe der übernommenen Heizkosten pro Quadratmeter Wohnfläche sowie zur Häufigkeit der verschiedenen Heizmedien in den Wohnungen der Leistungsempfänger zu?

Wenn ja: Bitte in Tabellenform unter Beachtung des Datenschutzes nutzerspezifisch zugeordnet darstellen.

Wenn nein: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Datenlage bzgl. der Heizkosten und -medien bei ALG-II- und Sozialhilfeempfängern zu verbessern?

Mit den zur Verfügung stehenden Softwaresystemen zur Leistungsberechnung nach SGB II (A2LL) und nach SGB XII (Open/Prosoz) werden zwar die Heizungsarten in den Bedarfsgemeinschaften, die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen sowie die mit der Unterkunft- und Heizungskostenrichtlinie festgesetzten Obergrenzen hierfür erfasst. Jedoch ist es mit den Softwaresystemen nicht möglich, die von Ihnen gewünschten detaillierten statistischen Angaben über eine nutzerspezifische Zuordnung der tatsächlichen Heizungskosten zu Heizmedien zu generieren. Diese könnten nur durch eine aufwändige Handzählung ermittelt werden. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass angesichts des Vorrangs der Leistungsbearbeitung der mit einer Handzählung verbundene Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig und damit nicht gerechtfertigt ist.

Die von Ihnen zitierte Übersicht über die *Häufigkeit der Betriebskosten je Quadratmeter* aus der Vorlage I-43/2006 beruht auf einer eigens hierfür durchgeführten statistischen Erfassung, wie auch ausführlich in der Vorlage dargestellt. Dort ist unter Abb. 4 auch eine Darstellung der *Häufigkeit der Heizkosten je Quadratmeter Wohnfläche* zu finden (siehe Anlage). Außerdem lieferte die Auswertung der Handzählung bezüglich der Häufigkeit der einzelnen Heizungsarten in den Bedarfsgemeinschaften folgendes Ergebnis:

Heizungsart	in Prozent
Gas	9,5
Öl	0,6
Strom	0,6
Fernwärme	82,6
sonstige	4,7
keine Angaben	1,7

Diese Angaben können ohne weiteres auf die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften hochgerechnet werden, weil - wie ebenfalls aus der Vorlage ersichtlich - die Stichprobe durchaus repräsentativ ist. Allerdings lässt es die Datenlage derzeit nicht zu, die Heizkosten je Quadratmeter Wohnfläche ins Verhältnis zu den einzelnen Heizungsarten zu setzen. Diese Angaben könnten unter Umständen von den größeren Wohnungsunternehmen erfragt bzw. von diesen ermittelt werden. Allerdings liegen diese Angelegenheiten nicht mehr im Aufgabenbereich des Dezernates 5.

2. Mehr als 75 % des Energieverbrauchs privater Haushalte wird zur Erzeugung von Raumwärme benötigt. Folglich liegen darin auch die größten Einsparpotenziale. Die bestehende Kostenübernahmepraxis in der KdU-Richtlinie bietet jedoch kaum Anreize für energieeffizientes Verhalten.

Wie beurteilt die Verwaltung die Integration von Anreizsystemen (z. B. Bonusregelung) für ALG-II- und Sozialhilfeempfänger zum sparsamen Umgang mit Heizenergie in der KdU-Richtlinie?

Zunächst darf ich Sie grundsätzlich auf die Vorbemerkungen verweisen.

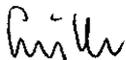
Die Verwaltung kann mit ihrer Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie lediglich Regelungen zur Vereinfachung des Einzelfallermessens treffen, nicht aber gesetzliche Regelungen erweitern oder ändern. Diese ermächtigen im § 27 SGB II den Bund eine Verordnung zu erlassen, die unter anderem Voraussetzungen für die Pauschalierung von Heizungskosten bestimmt. Ich sehe in einer solchen Pauschalierung unter Umständen ein Anreizsystem zu energiesparendem Verhalten, wenngleich, damit auch immer in Einzelfällen Unterversorgungen zu befürchten sind.

Damit die Stadt Chemnitz an dieser Stelle künftigen Alternativen offen und flexibel gegenüberstehen kann, ist geplant, in die Neufassung der Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie eine „Experimentierklausel“ aufzunehmen.

Bei alledem darf aber nicht verkannt werden, dass die Leistungsgewährung nach SGB II und XII nach wie vor Geschäftsfeld ist, welches verwaltungsvereinfachender Regelungen bedarf, um zeitnah dem existenzsichernden Auftrag gerecht werden zu können.

Energiepolitische Veränderungen sollten allerdings vordergründig dort ansetzen, wo auch die höheren Pro-Kopf-Verbrauchswerte vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth
Bürgermeisterin

Anlagen